Antrag an den Landrat (zur Orientierung) (18. Februar 2025)

Verordnung

zum Gesetz über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuerverordnung, StV)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –

Geändert: **521.11** Aufgehoben: –

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 281 des Gesetzes vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG)¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Verordnung zum Gesetz über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuerverordnung, StV)»²⁾ vom 19. Dezember 2000 (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

- ¹ Aufgehoben.
- ² Aufgehoben.

§ 50 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

§ 83

Aufgehoben.

§ 84

Aufgehoben.

§ 92a (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Die Berechnung von Verzugs-, Ausgleichs- oder Vorauszahlungszinsen für Steuerperioden der Jahre 2021 bis 2025 richtet sich nach den bisher geltenden Ansätzen.

§ A1-18 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

- ² Der Zinssatz für Vorauszahlungen gemäss § 82 beträgt 1.00 Prozent.
- ³ Aufgehoben.

³ Bei Wohnsitzwechsel und übrigen Änderungen der innerkantonalen Verhältnisse gelten die Regeln für interkantonale Sachverhalte.

¹ Aufgehoben.

² Bei Sitzwechsel und übrigen Änderungen der innerkantonalen Verhältnisse gelten die Regeln für interkantonale Sachverhalte.

¹⁾ NG 521.1

²⁾ NG 521.11

II.	
Keine Fremdänderungen.	
III.	
Keine Fremdaufhebungen.	
IV.	
Inkrafttreten	
Diese Änderung tritt am in Kraft.	
Stans,	
	REGIERUNGSRAT NIDWALDEN
	Landammann
	Landschreiber
2022.nwfd.13	
LULL.IIWIG. IU	